



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Handelsrecht unter Mitwirkung
des Ausschusses Corporate Social Responsibility
und Compliance**

**zu den Vorschlägen der Regierungskommission
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Stellungnahme Nr.: 63/2026

Berlin, im September 2026

Mitglieder des Ausschusses Handelsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Marc Löbbbe, Frankfurt/Main (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Gabriele Apfelbacher, LL.M., Frankfurt/Main (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Decher, Frankfurt/Main (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Hans Friedrich Gelhausen, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Dr. Julia Sophia Habbe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Dr. Hilke Herchen, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Christoph Ihrig, Mannheim
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Kremer, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Krieger, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Pentz, Mannheim
- Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M., Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank A. Schäfer, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Alexandra Schluck-Amend, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Bernd Singhof, LL.M., Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München
- Rechtsanwalt Dr. Jost Wiechmann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Ulrich Wilsing, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt/Main (Berichterstatter)

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin

Mitglieder des Ausschusses CSR und Compliance

- Rechtsanwältin Prof. Dr. habil. Birgit Spießhofer M.C.J. (New York University), Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Olaf Christiansen, Gütersloh
- Rechtsanwältin Dr. Simone Kämpfer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Marc Löbbe, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Anja Mengel, LL.M., Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Björn Nill, Stuttgart
- Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Anika Schürmann, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwalt Patrick Späth, LL.M., Berlin
- Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Volland, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwältin Nicole Willms, Frankfurt a.M.

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

- 1 Am 5. August 2026 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kommission“) Änderungsvorschläge zum Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) vorgelegt. Die Änderungsvorschläge zielen auf eine „schlankere und international anschlussfähige Kodexstruktur“, basierend „auf starken Prinzipien“ und unter Verzicht auf „neue Empfehlungen oder Anregungen“ und „ohne Mehrbelastung für die Praxis“. Erstmals seit ihrer Einsetzung im September 2001 macht die Kommission weitgehende Streichungs- und Kürzungsvorschläge bei geltenden Empfehlungen und Anregungen. Der DAV begrüßt diesen Ansatz und unterstützt die Kommission bei ihrem Bemühen um eine Verschlinkung des Kodex. Damit kann die Kommission einen wichtigen Beitrag zur Deregulierung unternehmerischen Handelns leisten, ohne dass die Grundprinzipien guter Unternehmensführung verlassen werden.
- 2 Der DAV begrüßt insbesondere (mit kleineren Abweichungen im Detail) die Streichungen und Kürzungen bei den in den vergangenen Jahren immer kleinteiliger gewordenen Regelungen des DCGK zur Vorstandsvergütung sowie zum Kompetenzprofil und zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Durch eine Konzentration auf das Wesentliche und eine Beschränkung auf echte „*best practice*“-Standards wird die Wirkkraft der Kodex-Empfehlungen nach Überzeugung des DAV gestärkt und die Corporate Governance börsennotierter Unternehmen in Deutschland verbessert. Allerdings darf nicht allein daraus, dass Empfehlungen einer allgemein verbreiteten Praxis entsprechen, geschlossen werden, dass sie überflüssig sind, da eine bei

börsennotierten übliche Praxisgestaltung gerade auch Folge einer entsprechenden Kodex-Empfehlung sein kann.

- 3 Kritisch sieht der DAV die Herabstufung der Empfehlungen zu den Altersgrenzen in Vorstand und Aufsichtsrat zu bloßen Anregungen, da sich diese in der Praxis als wichtige Elemente einer geordneten und zukunftsgerichteten Nachfolgeplanung bewährt haben. Ebenfalls kritisch sieht der DAV die Streichung der Empfehlungen zur Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft und zu den Fristen für die Veröffentlichung der Finanz- und Halbjahresfinanzberichte. Ungeachtet dieser vereinzelten Kritikpunkte unterstützt der DAV die Kommission in ihrem Ansatz durch regelmäßige Überprüfung insbesondere der Empfehlungen des DCGK auf ihre Erforderlichkeit zur Deregulierung beizutragen. Diesen Weg sollte die Kommission auch in Zukunft weiter fortsetzen.

I. Abschnitt A DCGK (Leitung und Überwachung)

1. Zur Streichung der Empfehlung A.4 (Hinweisgeberschutzsystem)

- 4 Die Streichung der Empfehlung zu Etablierung von Hinweisgeberschutzsystemen und dessen Integration in Grundsatz 5 erscheint vor dem Hintergrund des im Juli 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes konsequent. Dessen Anwendungsbereich wird angesichts der geringen Aufgriffsschwelle von 50 Mitarbeitern bei börsennotierten Aktiengesellschaften regelmäßig eröffnet sein.

2. Zur Streichung der Anregung A.8 (Übernahmeangebote)

- 5 Der DAV begrüßt ausdrücklich die Streichung der Anregung A.8. Die Kommission hatte bereits im Kodexentwurf vom 25. Oktober 2018 eine entsprechende Streichung vorgeschlagen, was schon damals vom Handelsrechtsausschuss des DAV ([Stellungnahme vom Januar 2019, Nr. 5/2019](#)) unterstützt worden ist. Seit ihrer Einführung sah sich die Anregung verbreiteter rechtspolitischer Kritik ausgesetzt. In der Praxis konnte sie sich nicht durchsetzen. Außerordentliche Hauptversammlungen finden im Kontext von Übernahmeangeboten nicht statt. Da die Anregung A.8 nach wie vor keine praktische Bedeutung hat, sollte sie im Sinne eines schlanken und fokussierten Kodex entfallen.

II. Abschnitt B DCGK (Besetzung des Vorstands)

Zur Herabstufung der Empfehlung B.5 zur Anregung (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

- 6 Der DAV spricht sich gegen die Zurückstufung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder von einer Empfehlung zu einer bloßen Anregung aus. Anregungen sind weniger transparent, weil sie nicht dem „*comply or explain*“ Mechanismus unterfallen.
- 7 Altersgrenzen für den Vorstand sind heute ein selbstverständliches und in der Unternehmenspraxis bewährtes Mittel zur Absicherung der Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Vorstands. Insoweit kann der Kommission nur zugestimmt werden. Altersgrenzen entsprechen gerade bei mittleren und großen börsennotierten Unternehmen *best practice* Standards und werden regelmäßig in den Geschäftsordnungen für den Vorstand umgesetzt. Ohne Altersgrenze bestünde die Gefahr, dass Nachfolgeregelungen verschleppt und eine erforderliche Verjüngung des Vorstands nicht rechtzeitig vorbereitet wird. Auch besteht gerade bei besonders dominierenden Vorstandsvorsitzenden das Risiko einer dauerhaften, für das Unternehmen nachteiligen Machtkonzentration.
- 8 Angesichts dieses Befundes überrascht es, dass die Kommission jetzt eine Zurückstufung der Empfehlung zu einer Anregung vorschlägt. Das überzeugt nicht, zumal den Unternehmen die notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung der Altersgrenze bleibt, da die Kodex-Empfehlung kein Höchstalter vorgibt.
- 9 Anregungen sind typischerweise Gestaltungen der Corporate Governance, die sich noch nicht auf breiter Front in der Praxis durchgesetzt haben. Mit Anregungen werden Anstöße für die weitere Entwicklung der Corporate Governance in Deutschland gegeben. Beide Aspekte treffen für die in der Praxis verbreiteten und bewährten Altersgrenzen für Vorstände nicht zu. Durch die Umwidmung einer Empfehlung zu einer Anregung wird der Kodex auch kaum verschlankt.

III. Abschnitt C DCGK (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

1. Zur Streichung der Empfehlungen C.1 Sätze 3 und 4 (Kompetenzprofil Aufsichtsrat)

- 10 Die Streichung der Konkretisierung des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats in C.1. Sätze 3 und 4 ist grundsätzlich zu begrüßen.
- 11 Hinsichtlich der Streichung von C.1 Satz 3 überzeugt zwar weniger der Hinweis der Kommission auf eine Redundanz, da eine Konkretisierung des Kompetenzprofils aus der Sicht (internationaler) Investoren durchaus mit Blick auf die Einschätzung der Corporate Governance von Bedeutung sein kann. Zutreffend ist allerdings der Hinweis auf die Inkonsequenz der Einzelnennung der Expertise in Nachhaltigkeitsfragen. Hierauf hatte der DAV auch schon in einer früheren Stellungnahme hingewiesen ([Stellungnahme vom März 2022, Nr. 12/2022](#)). Dadurch wird ein einzelner Aspekt herausgegriffen. Dies ändert nichts daran, dass das Thema Nachhaltigkeit auch perspektivisch über die reine Erfüllung von Berichtspflichten hinaus Bedeutung für die langfristige Strategie von Unternehmen hat. Daher ist Nachhaltigkeitsexpertise für das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats trotz des veränderten regulatorischen Umfelds neben anderen Aspekten auch weiterhin von Relevanz.
- 12 Hinsichtlich der Streichung von C.1 Satz 4 stimmt der DAV der Begründung der Kommission voll umfänglich zu.

2. Zur Herabstufung der Empfehlung C.3 zur Anregung (Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder)

- 13 Auch die Herabstufung der Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder von einer Empfehlung zu einer Anregung sieht der DAV kritisch. Es wird auf die Begründung zur entsprechenden Herabstufung beim Vorstand verwiesen.

IV. Abschnitt D DCGK (Arbeitsweise des Aufsichtsrats)

1. Zur Streichung der Empfehlung D.1 (Veröffentlichung der Geschäftsordnung im Internet)

14 Der DAV sieht die Streichung der Empfehlung, eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, ebenfalls kritisch. Der Ansatz, generell formale Veröffentlichungspflichten auf den Prüfstand zu stellen, die keinen eigenständigen Beitrag zur Qualität der Unternehmensführung leisten, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Im Hinblick auf die Streichung der Empfehlung D.1 greift diese Begründung indes zu kurz. Es sollte zusätzlich beachtet werden, ob mit der Streichung entsprechender Empfehlungen ein aus der Sicht (internationaler) Investoren wesentlicher Transparenzabbau hinsichtlich der Verdeutlichung der Corporate Governance in Deutschland erfolgt. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthält durchaus solche Regelungen, die aus Sicht von Investoren zur Beurteilung der Corporate Governance des Unternehmens, insbesondere der Kompetenzen und Entscheidungsprozesse des Aufsichtsrats, von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Zur Streichung der Empfehlung D.2 (Ausschüsse des Aufsichtsrats)

15 Die Streichung der Empfehlung von D.2 Satz 1 ist zu begrüßen. Der Gedanke fachlich qualifizierter Aufsichtsratsausschüsse wird im Grundsatz 14 bereits ausreichend angesprochen.

16 Auch die Streichung der Empfehlung D.2 Satz 2 zur namentlichen Angabe der jeweiligen Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden in der Erklärung der Unternehmensführung ist im Ergebnis zu begrüßen, weil die entsprechende Angabe in der Praxis ohnehin aus § 289 f HGB abgeleitet wird.

3. Zur Kürzung der Empfehlung D.2 neu (D.3 alt)(Konkretisierung des Sachverstands der Prüfungsausschussmitglieder)

17 Die Konkretisierung des Sachverstands der Ausschussmitglieder auf dem Gebiet der Rechnungslegung soll in die Begründung zum Kodex verschoben werden. Damit ist im

Ergebnis kein wesentlicher Transparenzabbau verbunden, wenn und weil (internationalen) Investoren auch ein Blick in die Begründung zuzumuten ist.

4. Zur Streichung der Empfehlung D.5. neu (D.6. alt) (Sitzungen und Beschlussfassungen)

- 18 Die Streichung der Empfehlung zur Angabe, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden, ist im Ergebnis als nicht wesentlicher Transparenzabbau akzeptabel. Die Zahl der Sitzungen ergibt sich nach wie vor aus dem verbleibenden Text.
- 19 Die insbesondere in Pandemiezeiten verbreitete Durchführung von Aufsichtsratssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz sollte in der Praxis durch den Regelfall der Präsenzsitzung jedenfalls bei wichtigeren Beschlussfassungen erreicht werden. Hierauf zu achten ist Sache des jeweiligen Vorsitzenden.

5. Zur Zusammenführung der Empfehlungen D.7 (D.8, 9 alt) (Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer)

- 20 Die Zusammenführung der Empfehlungen aus D.8 und D.9 (alt) ist zu begrüßen.

V. Abschnitt F DCGK (Transparenz und Berichterstattung)

Zur Streichung der Empfehlung F.2

- 21 Der DAV unterstützt grundsätzlich die Bemühungen der Kommission zur „Entbürokratisierung“ der Corporate Governance-Anforderungen auch und gerade auf dem Feld der Berichtserfordernisse. Mit der Streichung der Empfehlung F.2 schießt die Kommission jedoch über das Ziel hinaus. Entgegen der Auffassung der Kommission ist die Empfehlung nicht entbehrlich. Der Verweis der Kommission auf den DAX Equity Index Methodology Guide der Deutsche Börse AG übersieht, dass es nicht einem privaten Unternehmen wie STOXX überlassen werden sollte, die Veröffentlichungsfristen zu regeln. Auch die Bezugnahme auf die gesetzlichen Veröffentlichungsfristen für Inlandsemittenten überzeugt nicht. Während die Empfehlung F.2 für Jahresfinanzberichte eine Veröffentlichungsfrist von 90 Tagen nach

Geschäftsjahresende vorsieht, schreibt § 114 Abs. 1 WpHG eine Veröffentlichung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Auch hinsichtlich der Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten geht die gesetzliche Veröffentlichungsfrist von drei Monaten nach Abschluss des Berichtszeitraums gemäß § 115 Abs. 1 WpHG deutlich weiter als die Frist von 45 Tagen nach der Empfehlung F.2.

- 22 Der Empfehlung F.2 kommt daher durchaus eine eigenständige Bedeutung zu. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Großteil der börsennotierten Unternehmen den DAX Equity Index Methodology Guide der Deutsche Börse AG weiterhin beachten wird, weshalb die Streichung der Empfehlung F.2 in der Praxis nur begrenzte Auswirkungen haben dürfte. Zu beachten ist jedoch, dass der DAX Equity Index Methodology Guide hierfür großzügigere Grace Periods vorsieht als die bisherige Empfehlung F.2.

VI. Abschnitt G des DCGK (Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat)

- 23 Gerade auch im Bereich der Vorstandsvergütung begrüßt der DAV den Ansatz und das Ziel der Kommission den Kodex zu verschlanken, zu vereinfachen und zu flexibilisieren. Dies ist aus Sicht des DAV mit dem vorgelegten Entwurf weitgehend gelungen. In einigen Bereichen sieht er Optimierungspotenzial, zu dem nachfolgend Vorschläge gemacht werden.

1. Zur Ergänzung von Grundsatz 24 (Vergütung des Vorstands - Prinzip der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung)

- 24 Der DAV schlägt vor, die in G.2 Halbsatz 2 (alt) gestrichene Empfehlung, dass die Vorstandsvergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen soll, in Grundsatz 24 aufzunehmen. Zwar erscheint angesichts der entsprechenden gesetzlichen Regelung in § 87 Abs. 1 S. 1 AktG die Streichung dieser Vorgabe als Empfehlung in G.2 sachgerecht. Der Regelungsgehalt von § 87 Abs. 1 S. 1 AktG ist aber als Grundprinzip der Vergütungsregelungen im deutschen Aktienrecht von so grundlegender Bedeutung, dass es bei der Darstellung der gesetzlichen Regelungen zur Vorstandsvergütung in

Grundsatz 24 nicht fehlen sollte. Andere, nachgelagerte gesetzliche Regelungen zur Vorstandsvergütung, nämlich die Ausrichtung auf die nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft, werden ebenfalls in Grundsatz 24 erläutert. Der DAV schlägt deshalb vor, die bei den Empfehlungen zu Recht gestrichene Wiedergabe der gesetzlichen Regelung in den Grundsatz 24 aufzunehmen.

2. Zur Neufassung von Empfehlung G.1. (Grundlegende Elemente von Vergütungssystem und Vergütungsstruktur)

- 25 Die gesetzliche Regelung in § 87a Abs. 1 S. 2 AktG überlässt es dem Aufsichtsrat, ob die Maximalvergütung für den Gesamtvorstand oder jeweils für jedes einzelne Vorstandsmitglied oder gesondert für den oder die Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder (mit evtl. unterschiedlichen Maximalbeträgen) festgelegt wird. Demgegenüber hat der DCGK bisher die Festlegung einer Maximalvergütung für jedes Vorstandsmitglied einzeln empfohlen. Grund dafür ist insbesondere, dass nur so verlässlich verhindert wird, dass die Vergütung für einzelne Vorstandsmitglieder ein Niveau erreicht, das nicht mehr akzeptabel erscheint.
- 26 Nach der Neufassung von Empfehlung G.1 erster Spiegelstrich ist unklar, ob an dieser individuellen Festlegung der Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder festgehalten wird. Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen neuen Wortlaut der Empfehlung wird nur empfohlen, dass im Vergütungssystem festgelegt werden soll, „wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder ... die Maximalvergütung bestimmt wird“, aber nicht klar formuliert wird, „dass“ empfohlen wird, die Maximalvergütung jeweils für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen. Der DAV schlägt eine entsprechende sprachliche Klarstellung vor.
- 27 Die übrigen Streichungen in G.1 sind angesichts der gesetzlichen Regelungen in § 87a AktG im Interesse einer Verschlankung des Kodex zu begrüßen.

3. Zur Neufassung der Empfehlung G.2 und zur Streichung der Empfehlungen G. 3 bis G.5 (Festlegung der konkreten Gesamtvergütung)

- 28 Die Straffung der Empfehlungen in bisher G.2. bis G.5. erscheinen dem DAV sinnvoll und werden von ihm ausdrücklich begrüßt.
- 29 Wie unter Ziff. V.1 ausgeführt, sollte die in G.2. Halbsatz 2 (alt) gestrichene Empfehlung, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen soll, in Grundsatz 24 aufgenommen werden.
- 30 Als rein redaktionelle Anmerkung schlägt der DAV zum leichteren Verständnis folgende Anpassung in G.2 S. 3 (neu) vor:

„Zum anderen soll er die Vergütung des oberen Führungskreises sowie der Gesamtbelegschaft - auch in der zeitlichen Entwicklung - berücksichtigen.“

Durch die vorgeschlagene Formulierung in Parenthese würde deutlicher, dass die beiden bisher in G.3 enthaltenen Empfehlungen, wonach sowohl ein horizontaler Vergütungsvergleich erfolgen soll als auch bei einem solchen Vergleich die zeitliche Entwicklung berücksichtigt werden soll, sachlich beibehalten werden sollen.

4. Zur Neufassung der Empfehlung G.4 neu (G.7 alt.) (Zeitpunkt der Festlegung der vergütungsrelevanten Leistungskriterien)

- 31 Die Anpassung der Empfehlung G.4 zum Zeitpunkt der Festlegung der vergütungsrelevanten Leistungskriterien durch den Aufsichtsrat erscheint sachgerecht und entspricht den Notwendigkeiten der Unternehmenspraxis. Sie wird vom DAV daher ausdrücklich begrüßt.

5. Zur Neufassung der Empfehlung G.6 neu (G. 11 alt)

- 32 Die Vorgaben zur Berücksichtigung außerordentlicher Entwicklungen im Rahmen der variablen Vergütung sind in ihren Grundzügen aktienrechtlich zwingend (§ 87 Abs. 1 S. 3 AktG). Satz 1 der von der Kommission neu gefassten Empfehlung kommt insoweit

kein relevanter eigenständiger Regelungsgehalt im Hinblick auf die Festlegung der variablen Vergütung durch den Aufsichtsrat zu. Da die sprachlichen Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen darüber hinaus zu Rechtsunsicherheit führen können, schlägt der DAV vor, Satz 1 zu streichen. Satz 2 sollte wie folgt angepasst werden:

„Bei außergewöhnlichen Entwicklungen soll in begründeten Fällen eine variable Vergütung auch einbehalten oder zurückgefordert werden können.“

6. Zur Neufassung der Empfehlung G.7 neu (G.10 alt) (Anteil der aktienbasierten variablen Vergütung)

- 33 Die vorgesehene Neufassung der Empfehlung G. 7 erscheint problematisch. Das Anliegen, Unsicherheiten zum empfohlenen Anteil der aktienbasierten Vergütungsanteile zu beseitigen, die aus der nicht vollständig vorhersehbaren Steuerbelastung resultieren, ist zwar nachvollziehbar. Jedoch ist dies in der Praxis bisher kaum relevant geworden.
- 34 Demgegenüber erscheint die Ersetzung des Erfordernisses „überwiegend“ aktienbasierter Vergütungsanteile durch die Empfehlung eines „substanziellen“ Anteils problematisch. Wann der aktienbasierte Anteil variabler Vergütung als „substanziell“ zu qualifizieren ist, bleibt unklar und wird in der Unternehmenspraxis zu erheblicher Unsicherheit darüber führen, welcher Anteil der variablen Vergütung aktienbasiert sein muss, um die Empfehlung zu befolgen.
- 35 Insoweit verweist der DAV auf das Beispiel der Institutsvergütungsverordnung, die für bedeutende Institute regelt, dass ein „erheblicher Teil“ der variablen Vergütung aktienbasiert sein muss. Dieser Begriff wird dann ebenfalls in der Verordnung (§ 20 Abs. 5 InstVergVO) so definiert, dass damit „mindestens 50%“ gemeint sind. Dies zeigt die Notwendigkeit klarer Regelungen.
- 36 Dies gilt für die Neufassung der Empfehlung G.7 umso mehr, als die Kommission in der Begründung, entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch, den Begriff „substantiell“ nicht nur im Sinne eines hohen Anteils und auch nicht nur wie bisher als „überwiegend“, also von mehr als 50% definiert. Vielmehr soll der Begriff „substantiell“ einen

„wesentlichen, aber keinen starr zu bestimmenden Überhang an aktienbezogenen Komponenten“ verlangen, was einen deutlich höheren Anteil an aktienbasierten Vergütungsanteilen als 50% empfiehlt, ohne für die Unternehmenspraxis klarzustellen, welcher Mindestanteil notwendig ist, um die Empfehlung zu befolgen.

- 37 Der DAV regt deshalb an, entweder von der Neufassung insgesamt abzusehen oder klarzustellen (entweder in der Empfehlung selbst oder zumindest in deren Begründung), ab welcher Schwelle der aktienbasierte Anteil der variablen Vergütung als substantiell einzustufen ist.

7. Zur Streichung der Empfehlung G. 15 (alt) (Anrechnung konzerninterner Mandate)

- 38 Die bisherige Empfehlung, eine Vergütung konzerninterner Mandate auf die Vorstandsvergütung anzurechnen, erscheint im Interesse guter Corporate Governance sachgerecht. Die Befolgung dieser Empfehlung schafft größere Transparenz, auch für den Aufsichtsrat, hinsichtlich der Gesamtvergütung, die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeiten im Interesse des jeweiligen Konzerns erhalten. Sie begrenzt darüber hinaus die Möglichkeiten einer „Selbstbedienung“ von Vorstandsmitgliedern einer Obergesellschaft durch unangemessene Vergütungen für Mandate in Konzerngesellschaften. Vor diesem Hintergrund plädiert der DAV dafür, die Empfehlung beizubehalten.
- 39 Auch kann der bloße Umstand, dass die Nichtanrechnung konzerninterner Mandate ohnehin in der Unternehmenspraxis üblich ist, die Streichung der Empfehlung nicht rechtfertigen. Denn zum einen kann die übliche Praxisgestaltung auch und gerade eine Reaktion auf die Kodex-Empfehlung sein. Zum anderen finden sich im gesamten Kodex zahlreiche Empfehlungen, die weit überwiegend oder teilweise sogar ausnahmslos umgesetzt werden, ohne dass aus diesem Grund ihre Streichung wegen fehlender Notwendigkeit gefordert würde.

8. Zur Streichung der Empfehlung G. 16 (alt) (Aufsichtsratsentscheidung zur Annahme konzernfremder Mandate)

- 40 Insoweit gilt ebenfalls, dass die bloße Praxisüblichkeit eines Entscheidungsvorbehalts des Aufsichtsrats zur Anrechnung der Vergütung aus konzernfremden Aufsichtsratsmandaten durch Vorstandsmitglieder nicht die Streichung der Empfehlung rechtfertigt.
- 41 Auch diese Empfehlung erscheint im Interesse guter Corporate Governance sachgerecht. Zwar wird Entscheidungsprärogative des Aufsichtsrats zur Verfügbarkeit von Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten außerhalb des eigenen Unternehmens bereits durch den Zustimmungsvorbehalt zur Übernahme solcher Tätigkeiten abgesichert (vgl. Empfehlung E.3). Allerdings sollte der Aufsichtsrat bei dieser Gelegenheit nicht nur über die Übernahme des Mandats, sondern auch über eine etwaige Anrechnung der Vergütung aus einem solchen Mandat entscheiden. Diese Grundsatzentscheidung kann, worauf die Kommission in ihrer Begründung zutreffend hinweist, und wird in der Praxis oftmals in abstrakt genereller Form im Anstellungsvertrag getroffen werden. Dies könnte gegebenenfalls nochmals ausdrücklich in der Empfehlung oder ihrer Begründung klargestellt werden. Im Interesse einer Verschärfung des Kodex könnte statt einer Streichung darüber nachgedacht werden, die Empfehlung G. 16 (alt) mit der Empfehlung E.3 zu konsolidieren.

Verteiler

- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundeskanzleramt

- Fraktionen im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
- Finanzausschuss im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag
- Auswärtiger Ausschuss, Unterausschuss Vereinte Nationen im Deutschen Bundestag

- Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Wirtschaft der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien und -senatsverwaltungen der Länder
- Wirtschaftsministerien der Länder

- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Ausschuss Handelsrecht des DAV
- Ausschuss Corporate Social Responsibility und Compliance des DAV

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband der Unternehmensjuristen
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutscher Juristinnenbund e. V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Richterbund
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken

- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK)
- Die Aktiengesellschaft
- Amnesty International: Sektion der BRD
- Human Rights Watch
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Forum Menschenrechte
- Verband Nachhaltige Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe (VENRO)
- Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft (econsense)
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
- Hanns-Seidel-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Konrad-Adenauer-Stiftung
- Rosa-Luxemburg-Stiftung
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

Presse:

- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik
- Börsenzeitung
- Handelsblatt
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Juris
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Die Welt
- Financial Times Deutschland
- Legal tribune online
- NJW
- Juve Rechtsmarkt
- manager magazin
- Süddeutsche Zeitung GmbH
- Verlag C.H. Beck
- WM Verlag Herausberggemeinschaft Wertpapier-Mitteilungen
- RWS-Verlag